

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Die Angehörigen bestimmter Berufe sind gesetzlich verpflichtet, eine Versicherung zur Deckung von Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden, die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben, abzuschließen. Hierzu gehören insbesondere die Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, zu denen folgende Personen gezählt werden:

- Rechtsanwälte
- Patentanwälte
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer*
- Notare

** Die VH-Versicherung für Wirtschaftsprüfer bietet die Allianz über die Versicherungsstelle Wiesbaden an. Anmerkungen zu dieser Versicherung befinden sich auf deren Website.*

Inhalt

| | |
|---|---|
| Produkt..... | 1 |
| Zielgruppe..... | 3 |
| Leistung..... | 5 |
| Besonderheiten..... | 5 |
| Highlights der Allianz Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe | 7 |
| Schadenbeispiele..... | 9 |

Produkt

Was ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe?

1. Pflichtversicherung ...:

Bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe handelt es sich um eine Pflichtversicherung. Jeder Angehörige der o.g. Berufe und jede von ihnen gebildete Gesellschaft

(Ausnahme: Notare**) ist gesetzlich verpflichtet, sie abzuschließen und während der Dauer ihrer Zulassung, Bestellung oder ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.

2. ... für die berufliche Tätigkeit:

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe besteht für Haftpflichtansprüche, die sich aus der beruflichen Tätigkeit ergeben. Bei dieser Versicherung handelt es sich also um eine Berufshaftpflichtversicherung. Keine Deckung besteht deshalb für Verstöße, die außerhalb der eigentlichen beruflichen Tätigkeit begangen werden. Die Berufshaftpflichtversicherung der Allianz erstreckt den Schutz jedoch auch auf bestimmte Tätigkeiten, welche die Angehörigen der o.g. Berufe oft neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit ausüben, wie z.B. die als Insolvenzverwalter. Das Produkt der Allianz bietet den Kunden damit eine umfangreiche Absicherung. Vgl. Sie hierzu: „[Highlights der Allianz Vermögensschadenversicherung](#)“.

3. ... für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts:

Die Versicherung besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche. Keine Deckung besteht für Haftpflichtansprüche aus einer vertraglichen Vereinbarung, die ein Angehöriger der o.g. Berufe mit einem seiner Kunden abschließt und mit der er seine Pflichten über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus erweitert. Ein Ausschluss existiert daher z.B. für eine Abmachung, mit der sich ein Rechtsanwalt dazu verpflichtet, einen Prozess zu gewinnen (Garantiezusage).

Die Versicherung besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts. Die Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe beraten ihre Mandanten auf der Grundlage von Beratungsverträgen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Vertragspartnern sind im Privatrecht geregelt. Dazu gehören auch die Regeln, nach denen die Vertragspartner oder private Dritte Schadenersatz voneinander verlangen können. Haftpflichtansprüche gegen Angehörige der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe wegen Beratungsfehlern sind deshalb privatrechtlichen Inhalts und im bedingungsgemäßen Umfang vom Versicherungsschutz umfasst. Das gilt auch für Haftpflichtansprüche gegen Notare. Als Amtsträger handeln sie zwar öffentlich-rechtlich, die Haftung bei Amtspflichtverletzungen ergibt sich jedoch generell aus dem Privatrecht (§ 839 BGB). Bei der notarrechtlichen Haftungsgrundlage des § 19 BNotO handelt es sich lediglich um eine Spezialregelung. Haftpflichtansprüche gegen Notare wegen Beratungsfehlern sind deshalb ebenfalls privatrechtlichen Inhalts.

4. ... für Vermögensschäden:

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe deckt grundsätzlich nur reine-Vermögensschäden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Pflichtverletzungen, die zu Sach- oder

Personenschäden führen. Für bestimmte Fälle bietet das Allianz-Produkt jedoch eine kostenlose Zusatzdeckung.

Vgl. Sie hierzu: „[Highlights der Allianz Vermögensschadenversicherung](#)“.

Zielgruppe

Wer braucht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe?

Die Zielgruppe für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe ergibt sich aus dem Gesetz bzw. aus den für sie geltenden Berufsrechten (Bundesrechtsanwaltsordnung, kurz: BRAO etc.). Jeder Angehörige eines der o.g. Berufe und jede von ihnen gebildete Gesellschaft (Ausnahme: Notare**) ist verpflichtet, diese Deckung für sich abzuschließen. Im Einzelnen sind folgende Personen versicherungspflichtig:

1. Einzelpersonen:

- *Rechtsanwälte/ Patentanwälte/ Steuerberater/ Notare in eigener Kanzlei*
- *Rechtsanwälte/ Patentanwälte/ Steuerberater/ Notare in einer Bürogemeinschaft*

In einer Bürogemeinschaft nutzen Rechtsanwälte/ Patentanwälte/ Steuerberater/ Notare zwar gemeinsam die Betriebsmittel der Kanzlei wie z.B. Büroräume, Sekretariatsarbeiten etc..Ihren Beruf üben sie jedoch alleine aus und nicht gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Bürogemeinschaft, so dass sie in Bezug auf ihre Berufstätigkeit keine Gesellschaft bilden.

- *Angestellte und frei mitarbeitende Rechtsanwälte/ Patentanwälte (sog. Zulassungspolice)*

Angestellte und frei mitarbeitende Steuerberater müssen sich nicht versichern, solange sie ausschließlich im Rahmen ihres Anstellungs- bzw. Auftragsverhältnisses tätig werden. Nur, falls sie darüber hinaus auch in eigenem Namen tätig werden, brauchen sie hierfür Versicherungsschutz (sog. Nebenberufspolice).

Notare** können nicht als Angestellte oder freie Mitarbeiter für einen anderen tätig werden, sodass sie von dieser Kategorie nicht betroffen sind.

- *Rechtsanwälte/ Patentanwälte/ Steuerberater, die Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft sind (sog. Zulassungspolice)*

Eine Ausnahme besteht für Steuerberater, die Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer PartG mbB sind. Sie benötigen eigenen Versicherungsschutz, falls sie außerhalb der Gesellschaft in eigenem Namen tätig werden möchten (sog. Nebenberufspolice).

Notare** können in Bezug auf ihre Berufstätigkeit keine Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Auch diese Kategorie gilt für sie nicht.

2. Berufsausübungsgesellschaften:

Rechtsanwälte/ Patentanwälte/ Steuerberater (Ausnahme: Notare**) können für ihre berufliche Tätigkeit auch Gesellschaften bilden (sog. Berufsausübungsgesellschaften). Auch diese sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

Zwei Gesellschaftsarten sind dabei zu unterscheiden:

- Sog. **nicht-haftungsbeschränkte** Gesellschaften, für deren Berufsversehen neben der Gesellschaft mindestens ein Gesellschafter zusätzlich noch persönlich haftet.
Beispiele: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), einfache Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- Sog. **haftungsbeschränkte** Gesellschaften, für deren Berufsversehen allein die Gesellschaft haftet.
Beispiele: Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), GmbH, Aktiengesellschaft

Berufsausübungsgesellschaften sind nicht auf die Angehörigen eines freien Berufs (sog. monoprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften) beschränkt. Sie können sich auch aus Angehörigen verschiedener freier Berufe zusammensetzen (sog. interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften). Wird die Gesellschaft anwaltlich, patentanwaltlich und steuerberatend tätig, benötigt sie für jede dieser Tätigkeiten separaten Versicherungsschutz. Übt sie darüber hinaus auch noch andere freiberufliche Tätigkeiten aus, braucht sie ggfls. noch weitere berufsspezifische Deckungen.

*** Besonderheit Notare:*

Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes. Sie üben ihren Beruf deshalb stets allein aus und nicht gemeinsam mit anderen. Sie können zwar Gesellschaften mit anderen Notaren bilden. Diese bestehen jedoch nur in Bezug auf Sachverhalte außerhalb ihrer Berufstätigkeit wie z.B. für die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln einer Kanzlei. In Bezug auf die Notartätigkeit bleibt es dabei, dass sie ihren Beruf nur alleine ausüben. Bei den Notaren kann man zwei Gruppen unterscheiden. Hauptberufliche Notare werden ausschließlich als Notar tätig. Anwaltsnotare üben zwei Berufe aus, den als Anwalt und den als Notar. Beide Berufe bestehen unabhängig voneinander und sind deshalb getrennt zu betrachten. Anwaltsnotare können sich deshalb z.B. nur in Bezug auf den Rechts-anwaltsberuf an einer Berufsausübungsgesellschaft beteiligen.

Leistung

Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe?

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe bietet zwei Leistungen:

1. Freistellung von berechtigten Haftpflichtansprüchen:

Die Versicherung stellt den Versicherten von berechtigten Ansprüchen frei. Wird ein Angehöriger der o.g. Berufe zu Recht auf Zahlung von Schadenersatz in Anspruch genommen, muss er nicht in Vorleistung treten und sich anschließend das Geld vom Versicherer erstatten lassen. Stattdessen ist der Versicherer verpflichtet, den Schadenersatz direkt und ohne Vorleistung des Versicherten an den Geschädigten zu zahlen.

2. Abwehr von unberechtigten Haftpflichtansprüchen:

Auch in Fällen, in denen ein Versicherter keinen Pflichtverstoß begangen oder keinen Schaden verursacht hat, bietet die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe Schutz. Der Versicherer ist nämlich auch verpflichtet, die Angehörigen der o.g. Berufe vor unberechtigten Ansprüchen zu schützen und diese für sie abzuwehren.

Besonderheiten

Die richtige Versicherungssumme wählen:

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe muss eine Versicherungssumme bereitstellen, die pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss.

Für die einzelnen Berufe gelten unterschiedliche Mindestversicherungssummen:

Rechtsanwälte/ Patentanwälte:

- Rechtsanwälte/ Patentanwälte: 250.000 EUR 4-fach pro Versicherungsjahr
- Nicht-haftungsbeschränkte Gesellschaften: 500.000 EUR 1-fach pro Gesellschafter, mindestens jedoch 4-fach pro Versicherungsjahr
- Haftungsbeschränkte Gesellschaften: 2, 5 Mio. EUR bzw. 1 Mio. EUR 1-fach pro Gesellschafter, mindestens jedoch 4-fach pro Versicherungsjahr (soweit nicht mehr als zehn Personen beruflich tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1.000.000 Euro)

Tabelle 1: Mindestversicherungssumme Rechtsanwälte

| | Rechtsform | Berufsträger | Mindest-Versicherungssumme | Maximierung |
|---------------------------|-----------------|--------------|----------------------------|---------------------------|
| Nicht-haftungs-beschränkt | Einzelkanzlei | | EUR 250.000 | 4-fach EUR 1.000.000 |
| | GbR, PartG, oHG | | EUR 500.000 | 4-fach* EUR 2.000.000 |
| Haftungs-beschränkt | PartG mbB | bis inkl. 10 | EUR 1.000.000 | 4-fach* EUR 4.000.000 |
| | | ab 11 | EUR 2.500.000 | 4-fach* EUR 10.000.000 |
| | GmbH, UG, AG | bis inkl. 10 | EUR 1.000.000 | 4-fach* EUR 4.000.000 |
| | | ab 11 | EUR 2.500.000 | 4-fach* EUR 10.000.000 |

*Bei mehr als 4 Berufsträgern muss die Anzahl der Maximierung der Anzahl der (Schein-) Partner bzw. Gesellschafter/ Geschäftsführer entsprechen

Steuerberater:

- Steuerberater: 250.000 EUR 4-fach pro Versicherungsjahr
- Nicht-haftungsbeschränkte Gesellschaften: 500.000 EUR 1-fach pro Gesellschafter, mindestens jedoch 4-fach pro Versicherungsjahr
- Haftungsbeschränkte Gesellschaften: 1 Mio. EUR 1-fach pro Gesellschafter, mindestens jedoch 4-fach pro Versicherungsjahr

Tabelle 2: Mindestversicherungssumme Steuerberater

| | Rechtsform | Berufsträger | Mindest-Versicherungssumme | Maximierung |
|---------------------------|-----------------|--------------|--|---------------------------|
| Nicht-haftungs-beschränkt | Einzelkanzlei | | EUR 250.000 | 4-fach EUR 1.000.000 |
| | GbR, PartG, oHG | | EUR 500.000 | 4-fach* EUR 2.000.000 |
| Haftungs-beschränkt | PartG mbB | bis inkl. 10 | EUR 1.000.000 | 4-fach* EUR 4.000.000 |
| | | ab 11 | EUR 1.000.000 Unterschied zum Rechtsanwalt! | 4-fach* EUR 10.000.000 |
| | GmbH, UG, AG | bis inkl. 10 | EUR 1.000.000 | 4-fach* EUR 4.000.000 |
| | | ab 11 | EUR 1.000.000 Unterschied zum Rechtsanwalt! | 4-fach* EUR 10.000.000 |

*Bei mehr als 4 Berufsträgern muss die Anzahl der Maximierung der Anzahl der (Schein-) Partner bzw. Gesellschafter/ Geschäftsführer entsprechen

Notare:

Notare: 1 Mio. EUR***

Die Pflichtversicherung von Notaren besteht aus zwei Bausteinen: Aus der persönlichen Pflichtversicherung nach § 19a BNotO mit einer Versicherungssumme von 500.000 EUR 2-fach pro Versicherungsjahr und der Deckung, die die Notarkammern für die Notare abschließen (§ 67 BNotO). Über diese besteht in der Regel Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von weiteren 500.000 EUR 4-fach zur Verfügung, sodass jeder Notar der Höhe nach mindestens über eine Versicherungssumme von 1 Mio. EUR verfügt.

*** *Spezielle Regeln gelten für Notare der bayerischen Notarkasse und der Ländernotarkasse Ost.*

Bedarf für eine freiwillige Höherversicherung

Wichtig ist, dass es sich bei den o.g. Beträgen nur um Minimalanforderungen handelt, die das Gesetz an den Versicherungsschutz der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe stellt. Für jeden Kunden ist gesondert zu prüfen, ob dieses gesetzliche Minimum in seinem Einzelfall tatsächlich ausreicht, um die Haftungsgefahren zu decken, die sich aus seiner beruflichen Tätigkeit ergeben können. Die Versicherungssumme ist so zu bemessen, dass sie den Kunden auch in außergewöhnlichen Schadenfällen vor existenzbedrohenden Haftungsansprüchen schützt. In vielen Fällen kann es deshalb erforderlich sein, über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus freiwillig weiteren Versicherungsschutz abzuschließen (freiwillige Höherversicherung).

Highlights der Allianz Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe**1. Optimale Schadenbearbeitung:**

Die Allianz Versicherungs-AG verfügt über die größte Schadenabteilung im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Ihre Mitarbeiter können sich deshalb spezialisieren und komplizierte Haftungsfragen klären. Die Mitarbeiter der VH-Schadenabteilung sind ausnahmslos Volljuristen – Rechtsanwälte oder Assessoren.

Sie sind daher in der Lage, sich vollständig in einen Schadenfall hineinzudenken und zeitnah die richtige Entscheidung zu treffen.

2. Assistance Leistung:

Über das Allianz Modul Anwalt erhält jeder Versicherungsnehmer einen kostenlosen Online-Zugang zur juristischen Datenbank von Beck-online.

3. Kostenlose Büro-Haftpflichtversicherung:

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe deckt gesetzliche Haftpflichtansprüche für Vermögensschäden. Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- und

Personenschäden. Die kostenlose Bürohaftpflichtversicherung der Allianz deckt jedoch bestimmte Schäden zusätzlich ab.

4. Standardmäßige Deckungserweiterungen:

I. Versicherungsschutz für bestimmte berufsfremde Tätigkeiten:

Nach dem Gesetz bietet die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte/ Patentanwälte/ Steuerberater/ Notare Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der beruflichen Tätigkeit. Über die Allianz VH-Versicherung besteht für die Angehörigen dieser Berufe von vorneherein auch Versicherungsschutz für eine Vielzahl berufsfremder Risiken:

- gemäß InsO, z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder
- gemäß StaRUG als Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator und Gläubigerbeiratsmitglied
- als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler
- als Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand
- als Schiedsrichter, Schlichter, Mediator
- gemäß § 55 BRAO als Abwickler einer Praxis und gemäß § 30 BRAO als Zustellungsbevollmächtigter
- als Notarvertreter
- als Autor, Dozent und Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet
- als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zugrundeliegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht

II. Niedriger Selbstbehalt:

Rechtsanwälte/ Patentanwälte/ Steuerberater werden bei der Allianz standardmäßig nur mit einem Selbstbehalt von 1.000 EUR beteiligt (statt der gesetzlich zulässigen 1% der Mindestversicherungssumme).

Bei hauptberuflichen Notaren beträgt der Selbstbehalt 2.500 EUR (statt gesetzlich zulässigen 5.000 EUR), bei Anwaltsnotaren nur gegen Zuschlag.

III. Verbesselter Versicherungsschutz für Abwehrkosten:

Die Pflichtversicherung deckt die gesetzlichen Gerichts- und Anwaltsgebühren, die durch das Führen eines Haftpflichtprozesses entstehen.

Dabei übernimmt sie jedoch nur die Gebühren für Streitwerte, die nicht höher sind als die vereinbarte Versicherungssumme. Das kann beim Abschluss niedriger Versicherungssummen zu Problemen führen. Bei Rechtsanwälten/ Patentanwälten/ Steuerberatern deckt die Allianz Versicherung deshalb gesetzliche Gerichts- und Anwaltsgebühren für Streitwerte i. H. v. 1 Mio. EUR auch, falls eine niedrigere Versicherungssumme vereinbart wurde.

IV. Erweiterter Versicherungsschutz für Sachverhalte mit Auslandsbezug

Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht sind regelmäßig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dasselbe gilt meist auch für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten vor außereuropäischen Gerichten. Rechtsanwälte haben über das Allianz Produkt von vorneherein für diese Tätigkeiten Versicherungsschutz.

Bei ihnen bestehen die beiden Ausschlüsse lediglich für die USA und Kanada fort.

V. Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht von Erben

Der Erbe übernimmt nicht nur das Vermögen des Erblassers, sondern auch dessen Verbindlichkeiten (§§ 1922, 1967 BGB). Bei einem Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe haften dessen Erben deshalb auch für Verstöße, die er zu Lebzeiten begangen hat und die erst nach seinem Tod bekannt werden.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt berät einen Mandanten beim Erstellen eines Testaments und begeht dabei einen Fehler. Erst bei der Eröffnung des Testaments und damit erst beim Tod des Mandanten kommt das Missgeschick zum Vorschein.

Zwischen dem Verstoß und dem Erheben von Haftpflichtansprüchen kann also eine lange Zeit vergehen. Es kann sein, dass die Ansprüche wegen eines Verstoßes deshalb nicht mehr gegen den Berufsträger geltend gemacht werden, sondern gegen dessen Erben. In diesem Fall ist es wichtig, dass die Erben nicht schutzlos dastehen. Über die Berufshaftpflichtversicherung der Allianz für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe ist deshalb auch die gesetzliche Haftpflicht der Erben für Verstöße mitversichert, die während der Vertragslaufzeit begangen wurden.

Die Erbenhaftung sollte der Berufsträger bei seinem Ausscheiden berücksichtigen. Unter Umständen sollte er zum Schutz seiner Familie die Versicherungssumme seines Vertrages im Wege einer Rückwärtsversicherung noch einmal erhöhen, freilich unter dem Vorbehalt „frei von bekannten Verstößen“.

Schadenbeispiele

Rechtsanwalt

Die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung bietet Rechtsanwälten Versicherungsschutz für Verstöße gegen die anwaltlichen Berufspflichten.

Häufige Verstöße von Rechtsanwälten sind:

- Das Versäumen einer gesetzlichen Frist
- Das Übersehen einer einschlägigen Vorschrift

- Die unzureichende Aufklärung eines Mandanten über ein Risiko

1. *Fristversäumnis:*

Ein Mandant verliert einen Prozess und wird zur Zahlung von 10.000 EUR verurteilt. Er beauftragt einen Rechtsanwalt damit, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat (§ 517 ZPO). Der Anwalt übersieht die Frist und legt verspätet Berufung ein. Falls die Berufung erfolgreich gewesen wäre, deckt die Versicherung den Schaden, der dem Mandanten dadurch entstanden ist, dass er zu Unrecht 10.000 EUR zahlen muss, und den er vom Anwalt ersetzt verlangen kann.

2. *Gesellschaftsrechtliche Haftung:*

Ein Rechtsanwalt ist Mitglied einer BGB-Gesellschaft aus Rechtsanwälten. Einer seiner Partner begeht ein Fristversäumnis, durch das einem Mandanten ein Schaden entsteht. Als Gesellschafter haftet der Rechtsanwalt neben der Gesellschaft persönlich für Fehler, den andere Mitarbeiter der Gesellschaft begehen. Im vorliegenden Fall haftet er deshalb für den Verstoß, den sein Partner verschuldet hat. Bei der Beurteilung der Schadenrisiken darf deshalb nicht nur das persönliche Haftungsrisiko abgeschätzt werden. Auch die Haftpflichtgefahren, die von Personen, mit denen ein Angehöriger der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in einer Gesellschaft zusammenarbeitet, sind dabei zu beachten.

Patentanwälte

Die Berufshaftpflichtversicherung für Patentanwälte bietet Versicherungsschutz für Verstöße gegen die Berufspflichten dieser Berufsgruppe.

Häufige Verstöße von Patentanwälten sind:

- Das Übersehen des Ablaufs von Schutzfristen
- Das ungerechtfertigte Verneinen der Patentfähigkeit einer Erfindung
- Die nichttermingemäße Begründung eines Anspruchs

Beispiel:

Das unberechtigte Verneinen der Patentfähigkeit einer Erfindung

Ein Patentanwalt verneint zu Unrecht die Patentfähigkeit eines technischen Verfahrens. Der Mandant unterlässt es daher, seine Erfindung durch ein Patent zu schützen. Kurze Zeit später kommt ein anderer Unternehmer auf dieselbe Idee und lässt sich das Verfahren patentieren. Dem Mandanten entsteht ein Schaden, weil er das Verfahren nicht mehr benutzen darf. Der Patentanwalt muss ihm den Schaden ersetzen.

Steuerberater

Die Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater bietet Versicherungsschutz für Verstöße gegen die Berufspflichten dieser Berufsgruppe.

Häufige Verstöße von Steuerberatern sind:

- Das Versäumen einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelfrist z.B. wegen unrichtiger Fristnotierung
- Das Übersehen oder Nichtausnutzen von Steuervergünstigungen, die speziell den Mandanten betreffen.
- Das Erstellen einer fehlerhaften Vermögensübersicht

Notare

Die Berufshaftpflichtversicherung für Notare bietet Versicherungsschutz für Verstöße gegen die Berufspflichten dieser Berufsgruppe.

Häufige Verstöße von Notaren sind:

- Verspätete Einreichung von Anträgen beim Grundbuchamt
- Fehlender Hinweis auf die mögliche Unwirksamkeit einer Vertragsklausel, die Teil eines zur Beurkundung vorgelegten Vertrages ist

Beispiel:

Unterbliebene AGB-Kontrolle bei der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags

Ein Notar beurkundet einen von den Beteiligten eingereichten Grundstückskaufvertrag. Der Vertrag enthält eine Klausel zur Vorgehensweise bei Vorliegen eines Sachmangels. Der Verkäufer, ein großer Bauträger, verwendet den Text bei vielen seiner Verträge. Die Klausel fällt deshalb in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorschriften zur Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Notar übersieht, dass die benutzte Regelung gegen diese Vorschriften verstößt. Er muss den Vertragsparteien den Schaden ersetzen, dass sie ihnen dadurch entstanden ist, dass sie auf die Rechtmäßigkeit der getroffenen Regelung vertraut haben.